

MERKBLATT AUSTRITT

Austritt

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung des 58. Altersjahres erfolgt ein Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ebenso treten Sie aus der Vorsorgeeinrichtung aus, falls Ihr Lohn gesenkt wurde und danach unter dem gesetzlichen oder reglementarischen Mindestlohn liegt.

Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben und in keine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, können unter reglementarisch definierten Bedingungen allenfalls das Vorsorgeverhältnis weiterführen. Nähere Informationen hierzu erteilt Ihnen Ihr Kundenbetreuer.

Anspruch auf eine Austrittsleistung (auch Freizügigkeitsleistung genannt)

Beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erhalten Sie eine Austrittsabrechnung. Sie informiert Sie über die Höhe Ihrer Austrittsleistung. Die Austrittsleistung ist Teil Ihrer zukünftigen Altersvorsorge.

Falls Sie eine neue Stelle in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein antreten, muss die Austrittsleistung von Gesetzes wegen an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden. Falls Sie nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, muss der Vorsorgeschutz in anderer Form erhalten werden. In **Ausnahmefällen** kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangt werden. Lesen Sie dazu das **Merkblatt** „Barauszahlung der Austrittsleistung“.

Ende des Vorsorgeschatzes

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens jedoch während eines Monats nach dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung.

Wenn Sie keine neue Stelle haben und Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind Sie obligatorisch für die Risiken Tod und Invalidität bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert.

Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form

Falls Sie in keine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, müssen Sie uns mitteilen, wohin wir Ihre Austrittsleistung überweisen müssen. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- **Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto**
Bitte veranlassen Sie bei einer Schweizer Bank, bei Postfinance oder bei einer Freizügigkeitsstiftung, dass für Sie ein Freizügigkeitskonto errichtet wird und senden Sie das Antragsformular der Assurinvest AG zu. Ein Freizügigkeitskonto ist ein Sperrkonto auf welchem Ihre Austrittsleistung deponiert wird. Das Guthaben wird verzinst. Oftmals werden dem Guthaben Kontoführungsspesen belastet. Die Konditionen variieren. Es liegt an Ihnen, die Angebote auf dem Markt zu vergleichen und eine Wahl zu treffen.
- **Übertragung auf eine Freizügigkeitspolice**
Bitte veranlassen Sie bei einer schweizerischen Lebens-Versicherungsgesellschaft, dass für Sie eine Freizügigkeitspolice eröffnet wird. Bei einer Freizügigkeitspolice besteht die Möglichkeit, Rentenleistungen zu versichern. Für eine Offerte wenden Sie sich an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft.
- **Freiwillige Versicherung bei der Auffangeinrichtung BVG**
Wenn Sie aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können Sie sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG freiwillig weiterversichern. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter www.chaeis.net.

Werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder in eine Vorsorgeeinrichtung aufgenommen, müssen Sie das Freizügigkeitskonto oder die Freizügigkeitspolice auflösen und das Guthaben in die neue Vorsorgeeinrichtung einbringen.

Falls Sie uns nicht mitteilen, wohin wir Ihre Austrittsleistung überweisen können, werden wir diese 6 Monate nach dem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG errichtet für Sie ein Freizügigkeitskonto.

Link zur Informationsbroschüre „Vergessen Sie Ihre Vorsorgeguthaben nicht!“ [Hier klicken](#).